



**Das Land  
Steiermark**

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

**→ Abteilung Verfassungsdienst**

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer  
Tel.: (0316) 877 - 2298  
Fax: (0316) 877 - 4395  
E-Mail: post@vd.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: VD - 22.00-230/94-2

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Land- und forstwirtschaftliche Bundesschul-  
gesetz geändert wird

Graz, am 22. April 1999

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
5. allen Klubs des Steiermärkischen Landtages
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



**Das Land  
Steiermark**

**AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

→ **Abteilung für  
landwirtschaftliches  
Schulwesen**

An das  
Bundesministerium für Unterricht und  
kulturelle Angelegenheiten  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bearbeiter: HR DI. Tauschmann  
Tel.: 0316/281621/11  
Fax: 0316/286327  
E-Mail: post@als.stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

*Quelle: cd-brief-sw.dot*

GZ: VD - 22.00-230/94-2

Bezug: ZI. 12.772/1-III/A/3/99

Graz, am 22. April 1999

Gggt.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Land- und forstwirt-  
schaftliche Bundesschulgesetz  
geändert wird

Zu dem mit do. Schreiben vom 26.3.1999, Zahl wie oben, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich bestehen keine Einwendungen.

Zum § 12 (Aufnahmevoraussetzungen) darf jedoch folgendes angemerkt werden: Der Abschluß einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule auf der 9. Schulstufe sollte dem erfolgreichen Abschluß der Polytechnischen Schule gleichgestellt sein und daher ebenfalls als Voraussetzung für die Aufnahme in eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt gelten. § 12 Z. 2. sollte daher folgendermaßen lauten:

„2. der erfolgreiche Abschluß der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder einer berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule auf der 9. Schulstufe oder“.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)